

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „miwa“; er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt ab Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zielen und Zwecke des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch Trägerschaft einer Schule mit angeschlossener ergänzender Betreuung (Hort). Schule und Hort werden von Mitarbeitern, Schüler:innen und Eltern gemeinschaftlich in demokratischer Selbstverwaltung betrieben.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der „Verein“ auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins verfolgen den Vereinszweck in ehrenamtlicher und uneigennütziger Weise und hegen keine Gewinnerzielungsabsichten.

## **§ 3 Grundsätze für den Schulbetrieb nach der Konzeption für die demokratische Schule miwa**

Die vom Verein betriebene Schule und die angeschlossene ergänzende Betreuung (im Folgenden nur noch als Schule bezeichnet) ist an folgende Grundsätze gebunden:

a) Im Rahmen ihrer räumlichen, finanziellen und personellen Kapazität steht die Schule allen Schülern und Schülerinnen offen, die und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte die hier dargelegten Grundsätze akzeptieren. Eine Beschränkung des Aufnahmealters ist möglich. Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen darf die Schule auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechterverteilung achten.

b) 1. Mitarbeiter im Sinne dieser Satzung sind insbesondere: Menschen, die über einen Zeitraum von mindestens vier Schulwochen regulär durchschnittlich mindestens acht Stunden pro Schulwoche für die Schule (Schul- oder Hortbetrieb) arbeiten und dabei regelmäßig mit Schülern und Schülerinnen zu tun haben; unerheblich ist dabei, über welche formale Qualifikation sie verfügen, ob sie für den Schul- oder Hortbetrieb angestellt sind, und ob es sich um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikanten oder Freiwilligendienstleistende handelt. Darüber hinaus kann die Schulversammlung beschließen, weitere Personen als Mitarbeiter anzuerkennen.

2. Zu den Aufgaben der Mitarbeiter zählen die Unterstützung der Lernprozesse der Schüler:innen sowie verwalterische und organisatorische Arbeiten. Die Mitarbeiter erledigen sämtliche Arbeiten, die für das alltägliche Schulleben und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig sind, soweit diese nicht von Schülern und Schülerinnen auf freiwilliger Basis übernommen werden. Die Mitarbeiter sorgen für eine entspannte Atmosphäre, in der die Kinder sich wohlfühlen und möglichst stressfrei lernen und arbeiten können.

c) Alle Beteiligten haben unabhängig von ihrem Alter die gleichen Rechte. Ausnahmen sind nur zulässig für das Alter für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen oder soweit gesetzliche Regelungen dies als unabdingbar vorschreiben. Insbesondere ist die Stellung der Schüler:innen weder der Stellung der Mitarbeiter noch der Sorgeberechtigten oder anderen mit Erziehungsfragen beauftragten Personen nachgeordnet.

d) Jede Diskriminierung ist unzulässig. Insbesondere darf niemand auf rassistische Art und Weise, wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität, seiner Lebensgewohnheiten, seines Aussehens oder wegen seiner früheren schulischen Leistungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

e) Ebenso bestimmt der Schüler, die Schülerin – im Rahmen staatlicher Vorgaben – selbst, ob er eine Bewertung seines Lernens bzw. seiner Fähigkeiten bzw. Eigenschaften wünscht, und wem eine solche Bewertung mitgeteilt werden darf. Dies gilt auch den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten gegenüber.

f) Eine vom Schüler:in nicht erwünschte versuchte Einflussnahme durch Mitarbeiter und Vereinsmitglieder auf seine Entscheidungen zu e) und f) ist unzulässig.

g) Die Schule wird weder in Klassen noch Jahrgangsstufen oder dergleichen gegliedert.

h) Alle Angelegenheiten der Schule werden von einer demokratisch arbeitenden Schulversammlung geregelt. Die Schulversammlung besteht aus allen Schülern und Schülerinnen und Mitarbeitenden. Jede:r ist in der Schulversammlung stimmberechtigt und hat das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden gefällt, die in der Geschäftsordnung geregelt sind. Schulversammlungen finden regelmäßig statt. Zudem sind außerordentliche Schulversammlungen möglich. Schulversammlungen müssen rechtzeitig bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Schulversammlung dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

j) Die Schulversammlung bekommt ein gesondertes, im jährlichen Finanzplan festgelegtes 'Taschengeld', zur alleinigen Verfügung.

k) Der Verein kann Beschlüsse der Schulversammlung nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung ändern. Dabei ist eine Stimmabgabe von 95% der anwesenden Mitglieder erforderlich, inklusive Briefwahl. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

l) Die Schulversammlung entscheidet über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Schulregeln. Die Schulregeln dürfen den in dieser Satzung dargelegten Grundsätzen nicht widersprechen.

m) Jeder Schüler, jede Schülerin und jeder Mitarbeitende kann bei einem dafür zuständigen Gremium Beschwerden über die Verletzung einer Schulregel einreichen. Die Schulversammlung entscheidet darüber, wie dieses Gremium zusammengesetzt ist und wie es arbeitet. Dieses Gremium ist berechtigt, Konsequenzen wie Sanktionen, Strafen, Wiedergutmachungen oder Entschädigungen zu verhängen. Voraussetzung für die Verhängung von Konsequenzen ist, dass dem Beschuldigten die Verletzung mindestens einer zum Zeitpunkt der Regelverletzung bestehenden Schulregel nachgewiesen worden ist. Entscheidungen über Konsequenzen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Suspendierungen von der Schule sind nur nach schweren Regelverletzungen zulässig. Der Ausschluss aus der Schule ist nur nach wiederholten schweren Regelverletzungen oder nach besonders schweren Regelverletzungen, die ein künftiges friedliches Zusammenleben in der Schule nicht mehr erwarten lassen, zulässig. Gegen Entscheidungen des für Beschwerden zuständigen Gremiums ist die Berufung möglich. Die Schulversammlung entscheidet, welches Gremium über Berufungen entscheidet.

n) Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird gewährleistet; es findet seine Grenzen jedoch in den Persönlichkeitsrechten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft (Beginn, Ende, Rechte der Mitglieder)**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennt und unterstützt. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden. Die Mitglieder werden in einer Mitgliedskartei geführt. Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des lfd. Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

b) Sollte ein Mitglied, welches einen Vorstandsposten begleitet, die Absicht haben den Verein zu verlassen, bestimmt dieser in Absprache ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

c) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit.

d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

e) ein Austritt wird zum Ende des folgenden Monats wirksam.

f) der Austritt erfolgt automatisch mit Beendigung des Schul- oder Arbeitsverhältnisse.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder seine Beitragspflicht auch nach zweimaliger Mahnung nicht erfüllt hat. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4a Fördermitgliedschaft**

(1) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beendigung der Fördermitgliedschaft natürlicher Personen richtet sich nach § 4 (2); auf juristische Personen finden diese Regeln sinngemäß Anwendung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge; sie werden zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Ihre Höhe legt die Mitgliederversammlung fest. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, der auf die Aufnahme des Mitglieds folgt.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu stunden, sofern dafür sachgerechte Gründe vorliegen. Dabei müssen die wirtschaftlichen Belange des Vereins berücksichtigt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Schlichtungsstelle

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) den Haushalt der Schule,
- e) die Kostenaufstellung,
- e) die allgemeinen Richtlinien (unantastbar der Grundgedanken der demokratischen Haltung der miwa Schule) für Betrieb und Entwicklung der Schule,

f) die Bestellung der Schlichtungsstelle und über Einwendungen eines Beteiligten gegen deren Entscheidungen,

g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Auch eingeschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jegliche Einschränkung dieses Stimmrechts, insbesondere eine Benachteiligung gegenüber voll geschäftsfähigen Mitgliedern, ist unzulässig. Die Übertragung des Stimmrechts von eingeschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern auf deren gesetzlich Vertretungsberechtigte ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie muss jedoch die in § 12 der Satzung festgelegten Verfahren einhalten.

(3) Änderungen der Satzung, des Namens oder des Zwecks des Vereins sind durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Schulversammlung, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt bereits eine Schule betreibt.

(4) Beschlüsse über Satzungs- oder Zweckänderungen bzw. die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Behörden anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes. Anträge auf Satzungsänderung müssen der Einladung im vollen Wortlaut beiliegen. Anträge auf Satzungsänderung, die mehrere Unterpunkte enthalten, können während der Mitgliederversammlung geteilt werden, so dass über die Teile einzeln abgestimmt werden kann. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung durch Änderungsanträge modifiziert werden, sofern dadurch die grundlegende Idee des ursprünglichen eingereichten Satzungsänderungsantrages erhalten bleibt und der Antragsteller des ursprünglichen Antrags mit der Modifikation einverstanden ist

(5) Die jährliche Mitgliederversammlung ist möglichst vier Wochen vor Beginn der Sommerferien abzuhalten.

(6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(7) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 15 % der Mitglieder dies schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, ist gemäß § 37 Abs. 2 BGB zu verfahren. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen ab Einreichung des Minderheitenbegehrens stattfinden, es sei denn, die Antragsteller sind mit einem späteren Zeitpunkt einverstanden.

(8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich sein. § 13 ist zu beachten. Einwendungen können nur

innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(9) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand in Textform einzuberufen. Die Einladung kann per E-Mail oder per Brief erfolgen und soweit es sich um Schüler:innen oder Mitarbeitende ohne E-Mail-Adresse handelt auch per Aushang in der Schule. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds erfolgt die Einladung per Brief. Die Einladungen sind so abzusenden, dass sie den Empfänger nach allgemeiner Erfahrung mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung erreichen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Seinen Tagesordnungsvorschlag hat der Vorstand der Einladung an die einzelnen Mitglieder beizufügen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen nach Abs. 7 ist die von der einberufenden Minderheit beantragte Tagesordnung abzuarbeiten; diese ist auch mit der Einladung zu verschicken.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer; diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer wählen. Die Wahl erfolgt nach den in § 12 festgelegten Grundsätzen.

(3) Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gegenüber Dritten gemeinschaftlich. Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können ein weiteres Vorstandsmitglied in Schriftform bevollmächtigen, den Verein bei einzelnen Rechtsgeschäften allein zu vertreten.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen rechtzeitig einzuladen ist. Durch die Art der Einladung muss sichergestellt werden, dass jedes Vorstandsmitglied die Gelegenheit hat, von Ort, Zeit und Inhalt der Vorstandssitzung rechtzeitig Kenntnis zu nehmen. Die Schriftform ist nicht zwingend erforderlich.

(6) Die Vereinsmitglieder dürfen der Vorstandssitzung beiwohnen.

(7) Der Vorstand haftet bei Vereinsgeschäften nicht persönlich für einfache Fahrlässigkeit.

(8) Die Amtsübergabe findet spätestens 21 Tage nach der Wahl des Vorstandes statt. Zwei an unterschiedlichen Wochentagen liegende Termine werden am Tage der Neuwahl vom ehemaligen Vorstand benannt und mit dem neuen Vorstand abgestimmt. Der alte Vorstand ist verpflichtet, seinen Nachfolgern alle Vorstandsunterlagen zu übergeben.

## **§ 8a) Schlichtungsstelle**

(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten, die zwischen  
a) Mitgliedern untereinander, Mitgliedern und den Organen des Vereins oder Organen oder seinen Mitgliedern untereinander sowie

b) Organen des Vereins und der Schulversammlung und ihren Beauftragten, Komitees und AGs über die Anwendung oder Auslegung dieser Satzung oder den Umfang von Zuständigkeiten bestehen. Die Schlichtungsstelle befindet auch über Zweifelsfragen der eigenen Zuständigkeit. Sie entscheidet gemäß Wort und Geist der Satzung und des Schulkonzepts und berücksichtigt die von der Schulversammlung beschlossenen Schulregeln.

(2) Die Schlichtungsstelle soll aus drei Mitgliedern bestehen. Kommt eine solche Besetzung nicht zustande, kann sie auch durch eine Person und einen Stellvertreter besetzt sein. Ihre Mitglieder dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

(3) Das Schlichtungsverfahren wird durchgeführt, wenn ein Mitglied, der Vorstand oder die Schulversammlung den schriftlichen Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens stellt. Nach Eingang des Antrages stellt der Vorsitzende der Schlichtungsstelle, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, den Antrag der anderen Partei zu. Diese hat innerhalb einer gesetzten Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Sämtliche Eingaben können in Schriftform oder per E-Mail erfolgen. Betrifft die Streitigkeit eine Maßnahme, kann der Vorsitzende deren Vollzug bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens aussetzen. Sobald der Vorsitzende der Schlichtungsstelle der Auffassung ist, dass der Sachverhalt geklärt ist, lädt er die Beteiligten zu einem gemeinsamen Gespräch. Die Beteiligten können sich eines Beistands bedienen. Ziel des Gesprächs ist die gütliche Beilegung des Streitpunktes. Ist dies nach Erörterung nicht möglich, so soll die Schlichtungsstelle eine Entscheidung treffen, die schriftlich zu begründen ist. Sie ist den Beteiligten und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag eines der Beteiligten kann die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Vorsitzende berichtet bei der ordentlichen Mitgliederversammlung über alle Schlichtungsverfahren und deren Abschluss. Die Mitgliederversammlung kann eine Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle beschließen.

## **§ 9 Übertragung von Aufgaben (Komitees)**

(1) Neben dem Vorstand ist die Bestellung besonderer Vertreter für einzelne Geschäftsbereiche ausdrücklich gestattet.

(2) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Komitees einsetzen. Im Beschluss werden Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen Komitees festgelegt. Diese Aufgaben und Befugnisse können durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abgeändert werden. Ein Komitee besteht ab Beschluss über seine Einrichtung; es besteht so lange, bis ein weiterer Beschluss seine Auflösung festlegt.

(3) Innerhalb seines Aufgabengebietes und unter Maßgabe der sonstigen Regelungen des Vereins und der Schule arbeitet ein Komitee völlig eigenständig, ist jedoch auf Verlangen gegenüber der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Auf Vorschlag des Komitees bestimmt der Vorstand einen Verantwortlichen.

(5) Der Verantwortliche vertritt das Komitee nach außen und darf im Rahmen seines Amtes Rechtsgeschäfte zu Gunsten oder Lasten des Vereins abschließen.

(6) Der Vorstand kann hierzu jedoch Beschränkungen festlegen, etwa einen Höchstbetrag, die Gegenzeichnung durch den Schatzmeister des Vereins oder Ähnliches.

## **§ 11 Amtszeiten**

(1) Wer in ein Amt des Vereins, seiner Organe oder sonstigen Gruppierungen gewählt wird, hat dieses Amt regulär für die Dauer von 12 Monaten inne. Es können hiervon abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen der entsprechenden Organe getroffen werden. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Vorzeitig enden kann das Amt durch

a) Tod,

b) dauernde Verhinderung,

c) Verweigern der Amtsausübung,

d) Abberufung oder

e) Rücktritt.

Der Rücktritt ist schriftlich oder zur Niederschrift einem Mitglied des Vereinsvorstands gegenüber zu erklären.

(3) Endet die Amtszeit eines Amtsinhabers vorzeitig, so wählen die verbliebenen Mitglieder des betroffenen Gremiums einen vorläufigen Nachfolger. Dies kann unterbleiben, wenn ohnehin die nächste reguläre Wahl kurz bevorsteht und bis dahin nicht mit wesentlichen Aufgaben für dieses Gremium zu rechnen ist.

(4) Dauernde Verhinderung und Verweigerung der Amtsausübung werden durch die Mitgliederversammlung festgestellt. Dazu ist jeweils eine Zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Abberufungen erfolgen auf die gleiche Weise. Die Beschlüsse sind für alle Ämter über das Amtsende sofort wirksam.

(5) Anträge auf Abwahl von Vorstandsämtern können sich entweder auf die Abwahl des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters oder eines Beisitzers aus ihren Vorstandsämtern beziehen oder auf die Abwahl des gesamten Vorstandes.

## **§ 12 Beschlüsse und Wahlen**

(1) Soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, werden Entscheidungen nach Maßgabe der folgenden Absätze gefällt.



(2) Steht bei einer Wahl um ein einzelnes Amt nur ein Kandidat, eine Kandidatin zur Wahl, so können die Wähler mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Der Kandidat, die Kandidatin ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen erhält.

(3) Stehen bei einer Wahl um ein einzelnes Amt zwei Kandidaten zur Wahl, so können die Wähler entweder für den einen Kandidaten oder für den anderen Kandidaten stimmen. Der Kandidat, die Kandidatin, mit den meist erhaltenden Stimmen, ist gewählt. Haben beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so wird eine Zufallsentscheidung getroffen.

(4) Stehen bei einer Wahl um ein einzelnes Amt drei oder mehr Kandidaten zur Wahl, können die Wähler:innen im ersten Wahlgang für genau einen Kandidaten, eine Kandidatin stimmen. Erreicht keiner der Kandidaten:innen die absolute Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen den stärksten Kandidaten:innen statt.

(5) Steht bei einer Sachabstimmung nur ein Vorschlag zur Abstimmung, so können die Abstimmenden mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Der Vorschlag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen erhält.

(6) Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, zwei Vorschläge zur Abstimmung und besteht keine Möglichkeit, beide Vorschläge abzulehnen und somit den Status quo beizubehalten, so können die Abstimmenden entweder für den einen oder für den anderen Vorschlag stimmen. Der Vorschlag, der die meisten Stimmen erhält, ist angenommen. Haben beide Vorschläge die gleiche Stimmenzahl, so wird eine Zufallsentscheidung getroffen.

(7) Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, drei oder mehr Vorschläge zur Abstimmung und besteht keine Möglichkeit, alle Vorschläge abzulehnen und somit den Status quo beizubehalten, können die Wähler im ersten Wahlgang für genau einen Vorschlag stimmen. Erreicht keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen den stärksten Vorschlägen statt.

(8) Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, neben dem Status quo zwei oder mehr Vorschläge zur Abstimmung, so können die Abstimmenden bei jedem dieser Vorschläge unabhängig von einander entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Hat nur einer der Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so ist dieser Vorschlag angenommen. Haben zwei Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Abstimmungsgang gemäß Abs. 6 zwischen diesen beiden Vorschlägen statt. Haben drei oder mehr Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Abstimmungsgang gemäß Abs. 7 zwischen diesen Vorschlägen statt. Hat keiner der Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen, so sind alle Vorschläge abgelehnt und es gilt weiter der Status quo.

(9) Stehen bei einer Wahl, aus der zwei oder mehr Gewinner hervorgehen sollen, mehr Kandidaten:innen als zu bestimmende Gewinner:innen zur Wahl, findet eine Zustimmungswahl statt: Jeder Wähler, jede Wählerin kann so viele Kandidaten:innen wählen wie er möchte; er kann jedem Kandidaten, den er akzeptabel findet, eine Stimme geben. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen haben gewonnen.

(10) Stehen bei einer Wahl, aus der zwei oder mehr Gewinner hervorgehen sollen, genau so viele Kandidaten zur Wahl wie Gewinner zu bestimmen sind, können die Wähler bei jedem Kandidaten unabhängig voneinander entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Gewählt sind alle Kandidaten, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben.

(11) Auf Verlangen auch nur eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds findet eine geheime Wahl statt.

(12) Bei Anträgen auf Satzungsänderung gelten Enthaltungen als ungültige Stimmen, so dass die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit nur aus dem Verhältnis von Ja-Stimmen zu Nein-Stimmen zu berechnen ist. Abs. 8 gilt sinngemäß.

(13) Das Protokoll muss zumindest bei Mitgliederversammlungen die einzelnen Schritte der Auszählung so darstellen, dass Außenstehende die Richtigkeit des Ergebnisses anhand der Stimmzettel nachvollziehen können.

### **§ 13 Aktenordnung**

(1) Die Akten, die den Verein als Ganzes betreffen, verwaltet sein Schriftführer, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Er verwaltet insbesondere die Protokolle der Vorstandszusammenkünfte und der Mitgliederversammlung. Diese Protokolle müssen Ort, Zeit und Dauer der Zusammenkunft, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis aller Wahlen und Abstimmungen enthalten.

(3) Die Protokolle sind unbefristet aufzubewahren; jedes Mitglied hat das Recht auf ungehinderte Einsichtnahme. Sind diese ungehinderte Einsichtnahme und der Schutz gegen Fälschung und Verfälschung gewährleistet, genügt für die Einsichtnahme die elektronische Form. Die Urschriften jedoch sind mit dokumentenechtem Schreibmittel auf Papier zu fertigen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Jedes Gremium des Vereins verwaltet seine Akten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Es kann den Schriftführer des Vereins ersuchen, diese Aufgabe zu übernehmen. Der Schriftführer ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, diesem Ersuchen zu entsprechen.

(5) Über die Aufbewahrungsfristen der Akten der übrigen Organe, Komitees und sonstigen Gruppierungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die praktischen Erfordernisse späterer Rechtsinteressen zu berücksichtigen.

### **§ 14 Sonstige Bestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gemäß geltendem Recht ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die

beanstandete Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem inhaltlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahe kommt.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Zu der Abstimmung müssen mindestens 50% aller Mitglieder des Vereins anwesend sein.

(2) Ist die Voraussetzung zu Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung des Vereins mit dreiviertel Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder beschließen, ohne dass die Voraussetzung zu Absatz 1 Satz 2 erfüllt sein muss.

(3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe